

SATZUNGEN DES ANGELSPORTVEREINS WUTÖSCHINGEN E.V.

§ 1

NAME, SITZ und RECHTSFORM DES VEREINS

Der Verein führt die Bezeichnung "Angelsportverein Wutöschingen e.V. (ASV Wutöschingen). Er hat seinen Sitz in Wutöschingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Waldshut unter der Nr.VR.465 eingetragen.

§ 2

GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

ZWECK UND PFLICHTEN DES VEREINS

1. Der Verein bezweckt:

- a) die Förderung und Pflege der Sport- und waidgerechten Ausübung der Fischerei durch seine Mitglieder und die Heranziehung eines diesem Grundsatzgerecht werdenden Nachwuchses.
- b) die Hege und Pflege des Fischbestandes in dem vom Verein zur Bewirtschaftung gepachteten oder käuflich erworbenen Gewässern.
- c) die Pachtung oder der Kauf geeigneter Gewässer im Rahmen des Bedarfs für seine Mitglieder und seines finanziellen Leistungsvermögens.
- d) das Bemühen um die Erhaltung der Reinheit und der Ursprünglichkeit der heimatlichen Gewässer, die Vertretung der fischereilichen Interessen und Rechte durch Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenverbänden und Behörden, sowie die Mitarbeit in Fragen des Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Tierschutzes.
- e) die Pflege der Kameradschaft und eines gesunden Vereinslebens durch Versammlungen, gemeinsame fischereiliche Veranstaltungen und tatkräftige Mithilfe bei allen zur Erhaltung der Gewässer und des Fischbestandes notwendigen Arbeiten,

2. Der Verein verpflichtet sich:

- a) jede Gewinnerzielung bei der Ausübung des Angelsports auszuschließen.

b) die politisch und konfessionelle Neutralität zu wahren.

§ 4

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die in den bürgerlichen Ehren und Rechten stehen und einen guten Ruf genießen. Jugendliche können in den Verein nach Vollendung des 10. Lebensjahres aufgenommen werden. Sie sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Jungangler.
- 2) Die Aufnahme geschieht nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
- 3) über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4) über die Aufnahme von Ausländern entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit endgültig.

§ 5

EHRENMITGLIEDER

Langjährige Mitglieder und Personen, die sich um die Fischerei oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) den freiwilligen Austritt
 - b) den Tod
 - c) den Ausschluss
- 2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer 1/4-jährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Mitglieder, die durch zwingende Gründe z.B. Verlegung des Wohnsitzes ausscheiden, haben bevorzugte Anwartschaft auf die Wiederaufnahme.
 - i) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
 - 1) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) ehrenrührige Handlungen begangen hat.

- b) durch sein Verhalten dem Verein vorsätzlich Schaden zufügt.
 - c) sich eines Fischereivergehens oder einer fischereirechtlichen Übertretung schuldig macht, sonst gegen fischereiliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstößt.
 - d) den Satzungen oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandelt.
 - e) durch böswilliges Verhalten den Vereinsfrieden stört
 - f) an Vereinsgewässern erbeutete Fische verkauft, oder zur Erlangung eines wirtschaftlichen Vorteils auf anderem Wege veräußert.
- 5) An Stelle eines Ausschlusses nach Abs. 5 kann eine Verwarnung mit oder ohne Auflage von der Vorstandschaft gemacht werden*
- 6) Vor einer Beschlussfassung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen, was ihm zur Last gelegt wird und um ihm so Gelegenheit zu geben, sich wiederum schriftlich innerhalb von 14 Tagen zu rechtfertigen.
- 7) über den Ausschluss oder andere Sühnemaßnahmen entscheidet der Vorstand endgültig.
- 8) Das Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Rechtsanspruch auf Rückvergütung der Aufnahmegebühr, und des bereits entrichteten Jahresbeitrages.

§ 7

AUFNAHMEGEBÜHR

Neuaufgenommene Mitglieder zahlen mit Beginn der Mitgliedschaft eine von der Generalversammlung festzusetzende Aufnahmegebühr. Von Junganglern wird die Aufnahmegebühr nicht erhoben. Mitglieder die durch zwingende Gründe ausgeschieden waren, kann bei Wiedereintritt die Aufnahmegebühr auf Antrag durch den Vorstand erlassen werden.

§ 8

MITGLIEDSBEITRÄGE

- 1) Die Vereinsmitglieder zahlen jährlich einen von der Generalversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe dem notwendigen finanziellen Aufkommen für Pachten, Gewässerbewirtschaftung und den übrigen zwangsläufigen Ausgaben des Vereins angemessen sein muss. Für Jungmitglieder wird ein geringerer Beitrag festgesetzt.
- 2) Eine Beitragsermäßigung kann auf Antrag gewährt werden;
 - a) langjährigen Mitgliedern bei wirtschaftlicher Notlage.

- b) Jugendliche, die über das 18. Lebensjahr hinaus in Berufsausbildung stehen.
 - c) Invaliden, welche sich amtlich ausweisen können.
Über die Anträge entscheidet der Vorstand mit den Beisitzern.
- 3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
 - 4) Vereinsmitglieder, die die Fischerei an Vereinsgewässern nicht ausüben und als Mitglieder im Verein bleiben wollen, zahlen einen von der Generalversammlung festzusetzenden Mindestbeitrag.
 - 5) Eine fördernde Mitgliedschaft muss schriftlich vor Beginn des neuen Geschäftsjahres beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 - 6) Die Mitgliedsbeiträge sind spätestens am 31. Januar zu zahlen. Die Anglererlaubniskarte wird erst nach Entrichtung des Beitrages ausgehändigt.

§ 9

AUSÜBUNG DES FISCHEREIRECHTES

- 1) Die Ausübung des Fischereirechts an den Vereinsgewässern und vom Verein gepachteten Gewässern ist den Mitgliedern nur mit der vom Verein ausgegebenen Anglererlaubniskarte in Verbindung mit dem behördlichen Jahresfischereischein gestattet. Jungangler bis 16 Jahre dürfen die Fischerei an Vereinsgewässern nur in Begleitung (Rufnähe) volljähriger Fischereischeininhaber ausüben. Fördernde Mitglieder erhalten keine Anglererlaubniskarte. Sie werden jedoch zu den gemeinsamen fischereilichen Veranstaltungen des Vereins eingeladen.
- 2) Soweit es die Pflege fischereilicher Beziehungen und andere Interessen des Vereins erfordert, können gegen eine von der Generalversammlung festgesetzte Gebühr Tageserlaubniskarten an Nichtmitglieder in begrenzter Zahl zur Verfügung gestellt werden.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
- 4) Zur Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern festgesetzte besondere Schonzeiten und Mindestmaße sind für die Mitglieder und für die Gäste verbindlich.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre in Vereinsgewässern erzielten Fangergebnisse fristgerecht zu melden.

§ 10

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Eine Mitgliederversammlung muss alljährlich abgehalten werden. (Generalversammlung). Sie wird 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den 1. Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn:
 - a) die Vorstandschaft dies im Interesse des Vereins für dringend erforderlich erachtet.
 - b) mindestens 1/3 sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Gründe vom 1. Vorstand die Einberufung dieser Versammlung schriftlich verlangen. Hinsichtlich der Einberufungs- und Antragsfristen gelten die Bestimmungen des Abs. 1
- 3) Zur Unterrichtung der Mitglieder über das Vereinsgeschehen und zur Pflege der Geselligkeit finden nach Bedarf Mitgliederversammlungen statt, zu denen der 1. Vorstand die Mitglieder einlädt.
- 4) Der Generalversammlung, in besonderen Fällen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, sind ausschließlich vorbehalten:
 - a) die Entgegennahme der Vereinsberichte, der Bericht; der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes.
 - b) die Wahl des Vorstandes und Bestellung der Rechnungsprüfer.
 - c) die Festlegung der Mitgliederbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühr für Tageserlaubniskarten.
- 5) Zur Durchführung der Wahlhandlung bestellt die Generalversammlung auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden einen Wahlleiter. Beschlüsse nach Abs. 4 a - d und andere grundsätzliche Beschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert und sind verbindlich. Sie können nur durch die Generalversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

§ 11

DER VORSTAND

- 1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus;
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassenwart
 5. den 3 Beisitzern
- 2) Der Vorstand wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

- 3) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach den Bestimmungen dieser Satzungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen in folgender Aufgabenverteilung:
- a) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Er leitet die Versammlungen und Sitzungen. Der 1. Vorsitzende führt Verhandlungen zur Pachtung neuer Gewässer und schließt im Rahmen der ihm von der Generalversammlung für das laufende Geschäftsjahr bewilligten Verfügungssumme die Verträge ab. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung einen Rechtsanwalt bzw. den Fischereiverband zu beauftragen.
 - b) Der 2. Vorsitzende hat den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung zu vertreten und ihn im übrigen durch seine Mitarbeit in der Vereinsführung zu unterstützen. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
 - c) Der Schriftführer fertigt bei den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen die Protokolle die er dem 1. und 2. Vorsitzenden zur Unterschrift vorlegt. Er fertigt den Jahresbericht für die Generalversammlung und führt im übrigen den Schriftwechsel des Vereins nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden.
 - d) Der Kassier führt nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden und den Satzungen die finanziellen Geschäfte des Vereins, legt prüfbar Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben vor und fertigt für die Generalversammlung den Jahresbericht (Kassenbericht) .
 - e) Die Beisitzer unterstützen die Vorstandschaft durch ihre Mitarbeit in der Vereinsführung. Sie können als Gewässerwart, Jugendwart und Geräte- und Sportwart eingesetzt werden.
- 4) Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes können seine Aufgaben von verbleibenden Vorstandmitgliedern übernommen werden.

§ 12

DER RECHNUNGSPRÜFER

Zwei von der Generalversammlung zu ernennende Rechnungsprüfer haben alle mit der finanziellen Geschäftsführung des Vereins zusammenhängende Unterlagen sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie sind in der Erfüllung ihrer Aufgabe nur der Generalversammlung verantwortlich.

§ 13

GESCHÄFTSORDNUNG

Bei Wahlen und Zustimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 14

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluss der Generalversammlung oder einer zu diesem Zweck außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen und mindestens 2/3 aller Mitglieder bei dieser Versammlung anwesend sind. Erscheinen zu dieser Versammlung nicht die erforderliche 2/3 der Mitglieder, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Bei dem Begehren der Auflösung ist auf diesen Punkt der Tagesordnung besonders hinzuweisen. Für den Fall der Auflösung des Vereins ist nach Tilgung der Verbindlichkeiten noch verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und zwar dem Bund Natur- und Umweltschutz zuzuführen.

§ 15

RECHTSMÄSSIGKEIT

Diese Satzung wurde von der außerordentlichen Gründungsversammlung am 18. Juli 1980 genehmigt und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Diese Satzung ist jedem Mitglied auszuhändigen.